

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum des Markt Cadolzburg (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNGebS)

vom 14.10.2024

Aufgrund der Art. 18 Abs. 2a und 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) erlässt der Markt Cadolzburg folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Der Markt Cadolzburg erhebt für die Ausübung von öffentlich-rechtlichen und bürgerlich-rechtlichen Sondernutzungen auf den in ihrer Baulast stehenden Straßen, Wegen und Plätzen sowie an Ortsdurchfahrten Sondernutzungsgebühren.

(2) Eine Sondernutzung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn Straßen, Wege oder Plätze über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden und durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann (§ 2 Sondernutzungssatzung).

§ 2 Gebührengegenstand

(1) Sondernutzungsgebühren werden erhoben für die Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs durch erlaubte und nicht erlaubte Sondernutzungen.

(2) Die Vorschriften der Sondernutzungsgebührensatzung gelten auch für Gestattungsverträge nach § 6 der Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum des Markt Cadolzburg (Sondernutzungssatzung). Die Höhe der Gebühren für Gestattungen richtet sich nach denjenigen über Sondernutzungen, sofern vertraglich nichts Anderes geregelt ist.

§ 3 Gebührenmaßstab und -höhe

(1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch, sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.

(3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.

(4) Der sich errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle €-Beträge aufzurunden. Die Mindestgebühr je Festsetzung beträgt € 5,-.

§ 4 Kapitalisierung

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).
- (2) Die Ablösung beträgt das 20-fache der Jahresgebühr.

§ 5 Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z. B. Lichtschächte).
- (4) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
 - a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
 - c) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und kirchlichen Veranstaltungen,
 - d) für nichtgewerbliche Veranstaltungen zur Unterhaltung, Musik- und Gesangsdarbietungen und Ähnliches.
- (5) Gebührenfreiheit ist zu gewähren für
 - a) Informationen und Wahlwerbung zugelassener politischer Parteien und Gruppierungen (Informationsstände); das gleiche gilt für Volksentscheide und Bürgerbegehren
 - b) künstlerische und kulturelle Aktivitäten (z. B. Standkonzerte, spontane Musikeinlagen, Straßentheater und dgl.) von kurzer Dauer ohne Wiederholungsabsicht und ohne Entgegennahme von Entgelt.
 - c) öffentliche Veranstaltungen und Feste jeglicher Art von Vereinen, Dorfgemeinschaften und Parteien, die ihren Sitz im Markt Cadolzburg haben.

§ 6 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird,
 - b) dessen Rechtsnachfolger,
 - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschildner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschildner.
- (4) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 7

Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

§ 8

Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren nicht erstattet werden.

§ 9

Zuwiderhandlungen

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt oder die mit einer Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt, kann gemäß Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 66 Nr. 2 BayStrWG sowie §17 OWiG mit Bußgeld von mindestens 5,- € und höchstens 1.000,-€ belegt werden. Bei fahrlässiger Zuwiderhandlung wird das Höchstmaß des angedrohten Bußgeldes gem. §17 Abs. 2 OWiG um die Hälfte reduziert.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.01.1983 außer Kraft.

Cadolzburg, den 11.12.2024

MARKT CADOLZBURG

Sarah Höfler

Erste Bürgermeisterin

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum (Sondernutzungsgebührenverzeichnis)

Tarif-Art der Nutzung: Nr.	Bemessungsgrundlage:	Gebührensatz in Euro
1. Automaten/Warenautomaten	je 0,5 m ² Ansichtsfläche/Jahr	50,00 €
2. Baustelleneinrichtungen, Baubuden, Baubaracken, Bauzäune, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Baugerüste, Baustoff- und Schuttablagerungen u. ä.	je m ² beanspruchte Straßenfläche Tag	0,20€
3. Blumenkübel, Tröge u. ä. (soweit nicht in Tarif-Nr. 16 enthalten)	je Stück/Jahr	15,00 €
4. Bodenanker, verlegte Rohre, Leitungen, Überbauungen, Über-Leitungen, Injektionsanker usw.	vorübergehend je lfd. m/Woche fest	2,50 €
	verlegt je lfd. m/Jahr:	
	a.) 1-30 lfd.m.	5,00 €
	b.) 31-70 lfd.m.	3,50 €
	c.) 71-120 lfd.m.	2,20 €
	d.) 121-200 lfd. m.	1,20 €
	e.) > 200 lfd. m	0,80 €
5. Briefverteilerkästen	einmalig/je Stück	40,00 €
6. Christbaumverkauf	je m ² beanspruchter Fläche/Tag	0,20 €
7. Containeraufstellung	Tag/m ²	0,50 €
8. Fahrzeuge ohne amtliche Zulassung	je Fahrzeug/Tag	40,00 €
9. Fahrzeuge für Werbe- und Verkaufsveranstaltungen	je Fahrzeug/Tag	40,00 €
10. Filmaufnahmen/Drehgenehmigungen	Jahreserlaubnis ohne Sperrung	400,00 €
	Tageserlaubnis mit Absperrung	50,00 €
11. Flyerverteilung	gewerblich/Verteilperson/Tag	50,00 €
	nicht gewerblich	gebührenfrei
12. Gehwegstopper, mobile Werbeträger, Hinweisschilder, u. ä. am unmittelbaren Ort der Leistung (soweit nicht in Tarif-Nr. 16 enthalten)	je Stück/Jahr	30,00 €
13. Informationsstände	gewerbliche Nutzung/Stand/Tag	15,00 €
	nicht gewerbliche Nutzung	gebührenfrei
14. Lagerung von Gegenständen aller Art, insofern dies nicht gesetzlichen oder umweltrechtlichen Bestimmungen widerspricht	je m ² beanspruchte Straßenfläche/Tag	2,50 €
15. Bereitstellung einer Parkfläche zur Errichtung einer geschäftlich betriebenen E-Ladestation für E-Fahrzeuge	Je m ² beanspruchte Straßenfläche/ Parkplatzfläche/Monat	4,50 €

16.	Freischankflächen vor Cafes, Eisdieleen und Gastwirtschaften inkl. Inventar (Tische und Stühle, Sonnenschirme, Blumenkübel, Kartenständer, etc.)	je m ² /Saison (01.02. – 31.10.)	15,00 €
17.	Stehtische bei Gewerbebetrieben	je Stehtisch/Aktionstag	10,00 €
18.	Verkaufsstände, Fliegende Händler	je Stand/Tag	30,00 €
19.	Feste Verkaufsstände	je m ² beanspruchte Straßenfläche/Jahr	10,00 €
20.	Warenauslagen, Warenkörbe oder andere bewegliche Einrichtungen, die der Ausstellung von Waren dienen.	je m ² beanspruchter Straßenfläche/Jahr	60,00 €
21.	Sondernutzungen, die in den vorstehenden Gebührentarifen nicht erfasst sind	Rahmengebühr	€ 5,- bis € 500,-